

**RUNDSCHREIBEN Nr. 3/2003**

**Sachgebiet:** Allgemeine Angelegenheiten

**Inhalt:** Tiroler Jugendschutzgesetz

**Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen  
Direktionen der Tiroler Fachberufsschulen  
Direktionen der allgemein bildenden Pflichtschulen  
Akademie für Sozialarbeit der Caritas der Diözese Innsbruck in Sams  
Lehranstalt für heilpädagogische Berufe der Caritas der Diözese Innsbruck  
Religionspädagogische Akademie der Diözese in Sams  
Religionspädagogisches Institut der Diözese Innsbruck in Innsbruck  
Pädagogisches Institut des Landes Tirol in Innsbruck  
Bundesanstalt für Leibeserziehung  
Bezirksschulräte  
Schulpsychologische Beratungsstellen  
Amt der Tiroler Landesregierung, Schulabteilung  
Bischöfliches Schulamt der Diözese Innsbruck  
Katechetisches Amt der Erzdiözese Salzburg  
Evangelische Superintendentur

Aus Anlass der Novellierung des Tiroler Jugendschutzgesetzes mit Landesgesetzblatt Nr. 9/2003 vom 6. November 2002, in Kraft getreten mit 8. Jänner 2003, werden vor allem die dort genannten Bestimmungen, die eine Änderung der bisher geltenden Rechtslage herbeiführen und für die Schulen von besonderer Bedeutung sind, zur Kenntnis gebracht.

**I.**

**Zielbestimmung**

Im Zielparagraphen, dem § 1 des Jugendschutzgesetzes ist die Intention des Gesetzgebers folgendermaßen zusammengefasst:

„Das Gesetz hat zum Ziel:

- a. der Gesellschaft die Verantwortung für die Heranbildung der Jugend bewusst zu machen und das Bemühen zu fördern, der Jugend die allgemein anerkannten Werte zu vermitteln;

- b. die Eltern (-teile) und sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung der Jugend zu unterstützen;
- c. den Willen und die Fähigkeit der Jugend zur verantwortungsbewussten Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben zu wecken und zu vertiefen und der Jugend bei ihrer Selbstfindung und Integration in die Gesellschaft zu helfen;
- d. Einrichtungen der verbandsmäßigen und der offenen Jugendarbeit bei der Verwirklichung ihrer Ziele, insbesondere in den Bereichen des Schul-, Bildungs- und Ausbildungswesen, der religiösen und weltanschaulichen Betätigung, der politischen Bildung, des Sport- und Gesundheitswesens, des Umweltschutzes, der Freizeitgestaltung, der Gemeinschaftspflege und dergleichen, zu unterstützen und
- e. die Jugend vor Gefahren für ihre körperliche, geistige, sittliche, charakterliche und soziale Entwicklung zu schützen.“

Es ist die Aufgabe des Landes, zur Beratung und Information in jedem politischen Bezirk einen Jugendberatungsdienst mit fachlich ausgebildeten Personen bereit zu stellen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen (§ 2 leg. cit.).

Die Bedeutung der Gemeinden zur Förderung der Jugend im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten wird besonders hervorgehoben (§ 2a leg.cit.) vor allem, weil hier ein erster Kontakt „zum Staat“ auf kommunaler Ebene geschieht und gestaltet werden kann.

Die Förderung der Jugend durch das Land Tirol soll insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, die das Verständnis für die Anliegen des Jugendschutzes stärken soll, sowie durch Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele des Jugendschutzes (soweit dies nicht bereits durch andere Förderungen ausreichend erfolgen konnte) geschehen (§ 3 ff leg.cit).“

Für die Schule und die dort zu betreuenden Jugendlichen werden vor allem die folgenden Bestimmungen hervorgehoben:

## II.

### Definition des betroffenen Personenkreises im engeren Sinne

„**Kinder** sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**Jugendliche** sind Personen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.

**Aufsichtspersonen sind:**

- a. die Eltern(-teile) und jene Personen, die nach dem Bürgerlichen Recht erziehungsberechtigt sind,
- b. Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;
  - 1. die im Einvernehmen mit Personen nach lit. a die Erziehung beruflich, vertraglich oder sonst nicht nur vorübergehend ausüben, oder
  - 2. denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche von Personen nach lit. a oder Zif. 1 nur vorübergehend anvertraut worden ist, oder
  - 3. die im Rahmen einer Jugendorganisation mit der Führung von Kindern oder Jugendlichen betraut sind (§ 11 leg. cit.).

In diesem Zusammenhang wird zur Klarstellung der Verantwortung im schulischen Bereich festgehalten, dass Aufsichtspersonen (das sind Lehrpersonen aber auch Personen gemäß § 44 a des Schulunterrichtsgesetzes, also auch im Rahmen der Aufsichtsführung mitwirkende Eltern(-teile), etc.) ein Verhalten zu vertreten haben, das innerhalb ihres Verantwortungs-

bereiches gelegen ist. So haben sie zum Beispiel auf Jugendliche im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren dahingehend einzuwirken, dass die „Ausgehzeiten“ eingehalten werden. Es ist die Verpflichtung jedoch nicht in der Weise auszulegen, dass Aufsichtspersonen auf Dritte (Unternehmen, Veranstalter, etc.) einwirken müssen, damit diese die Bestimmungen des geltenden Jugendschutzgesetzes beachten. Die Ausführungen im Aufsichtserlass gelten selbstverständlich unbenommen dieser Bestimmungen weiter.

### III.

#### **„Ausgehzeiten“, Konsum von alkoholischen Getränken, Tabak und jugendgefährdenden Medien**

Unter „**Ausgehzeiten**“ sind die zeitlichen Regelungen für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen an allgemein zugänglichen Orten, für den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen und für den Aufenthalt in Gastgewerbebetrieben etc. zu verstehen.

##### **1. Kinder und Jugendliche allgemein**

**Kinder** dürfen sich nach wie vor an allgemein zugänglichen Orten zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr ohne Begleitung nicht aufhalten, ebenso haben sie öffentliche Veranstaltungen bis 22.00 Uhr, in Begleitung einer Aufsichtsperson um 24.00 Uhr zu verlassen.

Sie dürfen sich in Räumen, die dem Aufenthalt von Gästen im Rahmen des Gastgewerbes dienen, nur in Begleitung einer Aufsichtsperson oder sonst nur aus einem wichtigen Grund aufhalten. Auch dürfen sie sich in Anlagen, die hauptsächlich dem Betrieb von Spielapparaten dienen, nicht aufhalten.

Darüber hinaus dürfen sich sowohl **Kinder wie Jugendliche** nicht in Lokalitäten aufhalten, die eine Gefährdung ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen, charakterlichen oder sozialen Entwicklung bewirken können, wie zum Beispiel in Nachtlokalen, Weinschenken, Sexshops etc.

„**Kinder und Jugendliche** dürfen grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben nächtigen.“

**Jugendliche** dürfen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben nächtigen, wenn diese in Zusammenhang mit einer Schul- oder Berufsausbildung, der Ausübung eines Berufes oder einer Feriapraxis oder mit Reisen, Wanderungen oder ähnlichem im Zusammenhang steht und die Zustimmung der Eltern(-teile) oder der sonstigen Erziehungsberechtigten vorliegt.“

**Kindern und Jugendlichen** dürfen Medien (Zeitschriften etc.) Gegenstände (Spielsachen) und Dienstleistungen (Telefonsex), die insbesondere durch die Verherrlichung von Gewalt, durch die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts oder ihres religiösen Bekenntnisses oder durch die Darstellung oder Vermittlung sexueller Handlungen die körperliche, geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung gefährden können, nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden.“

Personen, die diese oben genannten Gegenstände oder Dienstleistungen anbieten, müssen besondere Vorkehrungen dafür treffen, dass Kinder und Jugendliche davon ausgeschlossen werden.

**Kinder und Jugendliche** selbst dürfen jetzt bei Strafe diese Medien und Gegenstände sowie Dienstleistungen nicht erwerben, innehaben, verwenden oder in Anspruch nehmen. NEU

## 2. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

**Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr** dürfen sich an allgemein zugänglichen Orten ohne Begleitung einer Aufsicht oder ohne wichtigen Grund eine Stunde länger, nämlich jetzt **bis 01.00 Uhr** aufhalten. Ebenfalls um 01.00 Uhr endet für diese Jugendlichen die „Ausgehzeit“ für den Besuch öffentlicher Veranstaltungen und Filmvorführungen. Sie dürfen sich in Gastgewerbebetrieben ohne Begleitung einer Aufsichtsperson ebenfalls bis 01.00 Uhr aufhalten. NEU

An **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr** dürfen alkoholische Getränke nicht weitergegeben werden. NEU

Sie dürfen jetzt bei Strafe alkoholische Getränke auch nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren. NEU

Auch darf an **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr** Tabak nicht weitergegeben werden und sie dürfen jetzt bei Strafe Tabak auch nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren. NEU

Eine Weitergabe von Alkohol und Tabak an Kinder ist auch dann nicht zugelassen, wenn diese Genussmittel für Erwachsene bestimmt sind. NEU

Das generelle Weitergabeverbot für alkoholische Getränke und Tabak an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bzw. von gebrannten alkoholischen Getränkemischungen an Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr soll einerseits verhindern, dass Kinder und Jugendliche von Erwachsenen zum Einkaufen dieser Waren geschickt werden, andererseits soll es verhindern, dass Kinder und Jugendliche, die sich alkoholische Getränke oder Tabak beschaffen wollen, diese Ausrede verwenden können. Die Gestattung von sogenannten „weichen“ Alkoholika für Jugendliche ab dem Alter von 16 Jahren, jedoch die Untersagung von „harten“ alkoholischen Getränken bis zum vollenden 18. Lebensjahr hat auch der Verfassungsgerichtshof in seinem letzten Erkenntnis vom 1. März 2002, Zl. G 31601, vor dem Hintergrund der Intentionen des Jugendschutzes als vertretbar erachtet.

Ein Verbot für die Jugendlichen soll nur, wenn der Konsum in der Öffentlichkeit erfolgt, bestehen. Dies deshalb, da auf die Bestimmungen zur Achtung des Privat- und Familienlebens Rücksicht genommen werden soll.

## 3. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

Für **Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** sind zeitliche Beschränkungen für den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten, den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen und den Aufenthalt in Gastgewerbebetrieben nicht mehr vorgesehen. NEU

Diese sind daher zwischen den Aufsichtspersonen und den Jugendlichen abzusprechen.

In Bezug auf die Weitergabe von Alkohol gilt, dass **für Jugendliche ab dem vollenden 16. Lebensjahr** gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die vorwiegend aus derartigen Getränken bestehen, nicht weitergegeben werden dürfen. NEU

Ebenso dürfen diese Jugendlichen die gebrannten alkoholischen Getränke und Mischungen jetzt bei Strafe nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren. NEU

#### 4. Altersnachweis

In Bezug auf den **Altersnachweis** erfolgte folgende Neuregelung:

**Kinder und Jugendliche** haben ihr Alter den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, NEU  
Unternehmern, Veranstaltern oder deren Beauftragten in geeigneter Weise (zum Beispiel durch einen Lichtbild-, Schüler- oder Jugendausweis) nachzuweisen, wenn sie behaupten, dass einzelne jugendschutzrechtliche Bestimmungen wegen der Überschreitung der Altersgrenze auf sie nicht mehr anzuwenden sind.

### IV.

**Behörden, Verfahren, Straf- und Schlussbestimmungen im 4. Abschnitt des Gesetzes:**

#### 1. Zuständigkeit

Als zuständige Behörde für die Vollziehung des Gesetzes gilt grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde.

#### 2. Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen sind in der Novelle dahingehend erweitert worden, dass neben der NEU  
Weitergabe durch andere Personen (Unternehmer, Betreiber von Lokalen, etc.), die bisher bereits strafbar war, nun der Erwerb und Konsum von Alkoholika und Tabak, sowie die Nichteinhaltung der „Ausgehzeiten“ durch Jugendliche bestraft werden.

#### 3. Informations- und Beratungsgespräch

**Jugendliche** können nun zur Teilnahme an einem Informations- und Beratungsgespräch NEU  
verpflichtet werden. Das Ziel eines solchen Gespräches ist in erster Linie, die Jugendlichen über die Gefahren ihres Verhaltens aufzuklären und an ihre Einsicht und Vernunft zu appellieren. Nur wenn der Jugendliche innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ohne wichtigen Grund an einem Informations- und Beratungsgespräch nicht teilnimmt, ist das Strafverfahren fortzusetzen.

Die erläuternden Bestimmungen zum Gesetz betonen, dass nämlich lediglich dann eine Bestrafung des Jugendlichen erfolgen soll, wenn die Teilnahme am Informations- und Beratungsgespräch verweigert wird oder wenn auch nach Teilnahme an einem solchen Gespräch weitere Straftaten begangen werden.

Die Festsetzung von Strafen für Jugendliche, die zum Beispiel an Veranstaltungen nach Ende der „Ausgehzeit“ teilnehmen oder alkoholische Getränke oder Tabak, deren Konsum ihnen untersagt ist, konsumieren, soll dazu führen, dass Jugendliche vermehrt für ihr Verhalten einzustehen haben. Das bedeutet, dass nicht nur eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes (Erweiterung der „Ausgehzeiten“), sondern auch eine verstärkte Selbstverantwortung des Jugendlichen neben der Verantwortung jener Personen, die für die Aufsicht von Jugendlichen verantwortlich sind, sowie nach diesem Gesetz dazu angehalten sind, Maßnahmen zum Schutz der Jugendlichen einzuhalten, besteht.

#### **4. Sicherstellung sowie Vernichtung von Gegenständen von geringem Wert**

Eine weitere neue Bestimmung des Jugendschutzgesetzes sieht die Möglichkeit der unmittelbaren unbürokratischen Sicherstellung von Gegenständen von geringem Wert (zum Beispiel Tabak, Alkohol, etc.) vor. Dies beinhaltet die Möglichkeit, dass diese Gegenstände den Jugendlichen ohne Anspruch auf Entschädigung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abgenommen, und wenn möglich, sofort vernichtet werden können, wenn die Jugendlichen nicht dazu berechtigt sind, die Gegenstände zu verwenden bzw. zu konsumieren.

NEU

#### **5. Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, Kinder und Jugendliche, die der Aufforderung eines Unternehmens oder Veranstalters oder seinem Beauftragten zum Verlassen von Räumen (vorzugsweise Nachtlokalen) und Grundstücken nicht nachkommen, durch Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt zu entfernen; weiters können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ohne Zutun des Verantwortlichen ebenfalls Jugendliche aus bestimmten Betriebsanlagen zwangsweise entfernen, wenn sie bei Kontrollen bemerken, dass Jugendliche sich dort verbotenerweise aufhalten (§ 22 Abs. 2 leg.cit.).

In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, dass die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt den Jugendlichen vorher anzudrohen ist, um ihnen die Gelegenheit zu bieten, die gesetzmäßigen Handlungen freiwillig auszuführen (§ 22 Abs. 3 leg. cit.).

#### **6. Widmung der Geldstrafen**

Die Geldstrafen sind für Zwecke der Förderung oder Beratung der Jugend zu widmen.

### **V.**

#### **Verpflichtungen der Schule**

1. Die Schule/die Lehrerinnen und Lehrer haben auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere hinsichtlich des Alkohol- und Nikotinverbotes sowie der „Ausgehzeiten“ für die Schülerinnen und Schüler sowohl in der Schule als auch bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen zu achten.
2. Die Kenntnis der wesentlichen Regeln des Jugendschutzgesetzes ist daher für alle im Schulwesen tätigen Personen und insbesondere für jene, die mit Kindern und Jugendlichen professionell zu tun haben, notwendig. Aus diesem Grund werden die Schulleiterinnen und

Schulleiter gebeten, wenigstens einmal pro Jahr in geeigneter Weise (zum Beispiel Schulkonferenz) auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung bei Schulveranstaltungen hinzuweisen und allfällige Fragestellungen im Kollegenkreis bzw. in den Schulpartnerschaftsgremien zu diskutieren. Die Fragen des Jugendschutzgesetzes sollen insbesondere auch bei den Klassenelternberatungen, vor allem in der fünften, achten und neunten Schulstufe behandelt werden.

3. Da der Schülerschein der Schule auch zum Altersnachweis (siehe Punkt 4) verwendet werden kann, hat die Schule bei der Ausstellung dieses Scheines auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben besonders zu achten. Die Schüler sind darüber aufzuklären, dass nachträgliche Veränderungen strafrechtlich verfolgt werden können (Urkundenfälschung!).

Für den Amtsführenden Präsidenten:

HR Univ.-Doz. Dr. Markus Juranek